

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2025

Bernhard Isenring



Dr. Bernhard Isenring, Rechtsanwalt, ist seit über zehn Jahren forensisch und beratend tätig – vorwiegend im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts, mit Schwergewicht Wirtschaftsstrafrecht und internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Neben seiner Anwaltstätigkeit referiert Dr. Bernhard Isenring regelmässig an diversen Fachveranstaltungen (z.B. Kurs Fachanwalt Strafrecht SAV, Kurs CAS Strafprozess, etc.). Er publiziert regelässig in Fachzeitschriften über aktuelle Themen des Straf- und Strafprozessrechts. Unter anderem ist er (ab der 20. Auflage) auch Mitautor des „Orell-Füssli“-StGB-Kommentars (Art. 265 – 332 StGB) sowie (ab der 4. Auflage) des Basler Kommentars zum Strafrecht II (Art. 194 – 200, Art. 265 – 267 StGB). Sein Engagement gilt zudem der Militärjustiz, in welcher er aktuell die Funktion als Chef Ausbildung Militärjustiz/Stab Obergericht (im Rang eines Obersten) ausübt. Zuvor war er als militärischer Untersuchungsrichter, Ankläger (Auditor) sowie Präsident II des Militärgerichts 6 tätig.

– Art. 76

1. Wer sich vorsätzlich ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wer eigenmächtig seinen Wachposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹²⁹

1^{bis}. Wer sich fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wird mit Geldstrafe bestraft.¹³⁰

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

3. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat vorsätzlich vor dem Feind erfolgt.¹³¹

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

1. Wer sich **vorsätzlich** ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen,

wer **eigenmächtig** seinen Wachtposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachtdienst zuwiderhandelt (...)

1^{bis}. Wer sich **fahrlässig** ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen (...)

2. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Fälle zu Art. 76 MStG

1. Soldat (Sdt) X bewacht von 0200 Uhr bis 0400 Uhr die Zufahrt zum Waffenplatz Birmensdorf. Er schläft ein.
2. Sdt X muss während eines grossen Urlaubs (drei Tage) auf die Wache. Während seiner Ruhezeit (4 Stunden) verlässt er das Wachtlokal und besucht seine Freundin.

3. Sdt X vergisst, sein Sturmgewehr auf die Wache mitzunehmen.
4. Sdt X raucht auf der Wache einen Joint.

Variante: X konsumiert Alkohol.

– Verstümmelung

– Art. 95

1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt,

wer einen andern, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.¹⁷²

¹⁷² Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafrahmen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt,

wer einen andern, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht, (...)

(...)

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Abs. 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

Ziff. 7

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), **der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96)**, der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107); .

Fälle zu Art. 95 MStG

1. Der Stellungspflichtige V will nicht ins Militär. Vor der Rekrutierung hackt er sich daher den Zeigfinger ab.
2. Am Vorabend einer Übung trinkt Soldat X so viel Alkohol, dass er am nächsten Tag nicht in der Lage ist, an der Übung teilzunehmen. Er hat bereits zuvor versucht, sich von der Übung dispensieren zu lassen, da er auf keinen Fall daran teilnehmen wollte.
3. Der depressive Soldat D ist im Arrest. Ein Suizidversuch scheitert.

Variante: D will nicht Unteroffizier werden. Er tritt in den Hungerstreik, sodass er zu schwach für den Dienst ist.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

Abs. 1 Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

Ziff. 7

Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), **der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96)**, der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107); .

Art. 96 Dienstpflichtbetrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, (...)

Art. 96 Dienstpflichtbetrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, (...)

Art. 135 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, (...)

Täuschungshandlung

Wissen

Willen

Absicht, sich dem MD zu entziehen

«Es handelt sich dabei um ein schlichtes Tätigkeits- und abstraktes Gefährdungsdelikt, dessen geschützte Rechtsgüter die Wehrkraft des Landes sowie Treu und Glauben sind.

Ein tatbestandsmässiger Erfolg wird nicht vorausgesetzt; das Delikt ist vielmehr mit Vornahme der Täuschung vollendet.

Fälle zu Art. 96 MStG

1. Soldat W simuliert vor einem Marsch Bauchschmerzen. Der Truppen-Arzt dispensiert W vom Marsch.
2. Soldat X lässt einen Kollegen für ihn die obligatorische Schiesspflicht erfüllen.

3. Jus-Student D verschiebt seinen Wiederholungskurs (WK) 2018, da er Prüfungen ablegen will. Kurz vor Anmeldeschluss für die Prüfungen entscheidet sich D, diese zu verschieben. Statt in den WK einzurücken, macht er in der Karibik Ferien.

Variante: D lässt sich von seiner Schwester, die Ärztin ist, am Einrückungstag fälschlicherweise bescheinigen, dass er eine sehr intensive Grippe habe. D wird indessen nicht dispensiert und muss dennoch einrücken.

Fall 3a

Der Angeklagte hat das bereits erwähnte inhaltlich unwahre Arzteugnis vom 2. Mai 2007 gegenüber militärischen Stellen verwendet. Er hat dies überdies in der Absicht getan, sich für den ADF 2007 vom Januar 2007 nachträglich zu dispensieren, sich mithin von der Dienstpflicht zu entziehen. **Es fragt ob, sich diese Absicht nur auf künftige oder – wie vorliegend der Fall – auch auf bereits vergangene Dienstleistungen beziehen kann.** Aus Sicht der Anklage ist Letzteres der Fall. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem geschützten Rechtsgut des Dienstpflichtbetruges, welches eben nicht nur in der Wehrkraft des Landes besteht, sondern auch in Treu und Glauben.»

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VMDP)

vom 22. November 2017 |

(Stand am 1. Januar 2025)

– **Art. 90** Verschiebung aus persönlichen Gründen

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Aus persönlichen Gründen können Stellungspflichtige ein Gesuch um Verschiebung der Rekrutierung und Angehörige der Armee um Verschiebung eines Ausbildungsdienstes stellen.

² Das Gesuch ist bis spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher oder elektronischer Form bei den Behörden nach Anhang 6 einzureichen. Ist der Zeitpunkt der Dienstleistung nicht spätestens 14 Wochen vorher festgelegt, so ist das Gesuch innert 14 Tagen seit Kenntnis des Dienstbeginns einzureichen.

–

³ Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine Begründung, versehen mit den nötigen Beweismitteln;
- b. den Zeitraum, in dem die gesuchstellende Person den Dienst leisten kann;
- c. die Unterschrift der gesuchstellenden Person.

⁴ Die gesuchstellende Person bleibt einrückungspflichtig, solange die Verschiebung nicht bewilligt ist.

⁵ Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Verschiebung führte, so wird die gesuchstellende Person gemäss ursprünglichem Aufgebot wieder einrückungspflichtig. Sie teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

– **Art. 91** Beurteilung und Bewilligung

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Zuständigkeiten für die Beurteilung der Verschiebungsgesuche sind in Anhang 6 geregelt.

² Gesuche werden bewilligt, wenn:

- a. das private Interesse der gesuchstellenden Person an einer Verschiebung des Ausbildungsdienstes das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes zur vorgesehenen Zeit überwiegt und für die Wahrung des privaten Interesses die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung nicht genügt;
- b. die gesuchstellende Person in einem Kalenderjahr bereits Dienste von mindestens vier Wochen geleistet hat oder ein Aufgebot zu einer solchen Dienstleistung besteht.

³ Gesuche, die nicht innerhalb der Frist nach Artikel 90 Absatz 2 eingereicht werden, dürfen nur bei Vorliegen eines seither eingetretenen persönlichen Grundes bewilligt werden.

4. Arbeitgeber F reicht für seinen Angestellten Sdt X ein Dienstverschiebungsgesuch ein und fälscht dabei die Unterschrift von X. X möchte seinen Dienst leisten und weiss von allem nichts.

Scannen Sie den
QR oder
verwenden Sie
den Link, um
teilzunehmen



[https://forms.office.
com/r/8xUMMgtZNC](https://forms.office.com/r/8xUMMgtZNC)

C